



Neue Dienstvereinbarung über die Nutzung von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)

Technische Weiterentwicklung in der BA darf nicht zum/r gläsernen Mitarbeiter/-in führen!

Informationen des
Fachbereiches
Sozialversicherung
Fachgruppe
Arbeitsverwaltung
der Gewerkschaft ver.di

Berlin, den 21.09.2015
Jörg Grünefeld
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die technischen Möglichkeiten zur Aufgabenerledigung verändern sich. Die aktuelle Diskussion um „Arbeiten 4.0“ hört sich zurzeit noch sehr abstrakt und ganz weit weg an – wir sind aber schon mittendrin.

Die Entwicklung wird in den nächsten fünf Jahren rasant voran schreiten und Vorteile bringen, die uns in unserer täglichen Arbeit unterstützen können. Wir dürfen allerdings auch nicht die Augen vor den Nachteilen verschließen. Die Technik ermöglicht u.a. – so einfach wie nie – gläserne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Situation verdeutlicht die Notwendigkeit einer Dienstvereinbarung IKT.

ver.di – wir ... in der BA – wird die technische Weiterentwicklung in der BA begleiten, aber nicht zum Preis der kompletten (Daten)Transparenz eines jeden Einzelnen!

Zusammenfassend einige Informationen zur DV IKT:

- Private Anrufe ins deutsche Festnetz sind zukünftig kostenlos. Auch im Internet ist privat surfen zukünftig erlaubt. *Zu beachten: während der Arbeitszeit sind private Anrufe und im Internet surfen auf das notwendige Maß zu beschränken. Die dienstliche Aufgabenerledigung darf nicht beeinträchtigt werden.* In der Pause mit dem Dienst-PC das WorldWideWeb erkunden oder mit dem dienstlichen Festnetztelefon telefonieren, ist zukünftig kein Problem. Nicht erlaubt sind natürlich Seiten mit kostenpflichtigen oder strafbaren Inhalten bzw. Inhalte, die das Ansehen der BA schädigen könnten (z.B. pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, diskriminierende, verfassungsfeindliche oder beleidigende Inhalte). Um in den Genuss der privaten Nutzung zu kommen, ist eine Einwilligungserklärung erforderlich. Diese Nutzungserklärung wird automatisch vom Internen Service übersandt.
- Die Agentur E-Mail-Adresse darf weiterhin nur zu dienstlichen Zwecken genutzt werden. Der Kollegin/ dem Kollegen zum Geburtstag gratulieren, sich zur Mittagspause verabreden usw. bleibt erlaubt.
- Die elektronische Ablage, Kopier-, Scan- und Fax-Geräte, oder Drucker und dienstlichen Mobilfunkgeräte dürfen auch weiterhin **nicht** für private Zwecke genutzt werden.
- Die Benutzung des privaten PCs (auf eigenen Wunsch) zur Aufgabenerledigung im Rahmen der Tele- und Mobilarbeit ist zukünftig möglich.





- Neue oder veränderte Programme bzw. die Anwendung von neuer Technik, die für die Aufgabenerledigung am Arbeitsplatz benötigt werden, müssen nicht im Eigenstudium in der Freizeit erlernt werden. Es besteht ein Anspruch auf rechtzeitige Qualifizierung innerhalb der Arbeitszeit und auf Kosten der BA.
- Zugriffsberechtigungen (z.B. für e-Akte, ERP, VerBIS usw.) und im welchem Umfang (z.B. schreibend/lesend) diese für die Arbeitserledigung benötigt werden, sind im jeweiligen Rollen- und Berechtigtenkonzept ersichtlich. Verantwortlich für die Einhaltung sind die Vorgesetzten. Diese Regelung gilt natürlich auch für Führungskräfte. Beispiel: wenn einem Bereichsleiter mehr Zugriffsrechte erteilt werden als ihm zustehen (z.B. zur Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten zur Aufgabenerledigung von Mitarbeitern/-innen in seinen zugeordneten Teams), dann stellt dies u.a. einen klaren Verstoß gegen die DV IKT dar. Der Vorgesetzte des Bereichsleiters kann disziplinarrechtliche und arbeitsrechtliche Konsequenzen erwarten.

Wichtig: Die Rollen- und Berechtigtenkonzepte unterliegen der Beteiligung des Hauptpersonalrats. Veränderungen nach Belieben oder regionale Sonderregelungen sind somit nicht möglich.

- Verhaltens- und Leistungskontrollen sind nur unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich. Nur was heißt das? Vereinfacht ausgedrückt: Arbeitsergebnisse (z.B. Abbildung von Integrationen) dürfen nur ab einer Teamgröße von 5 Personen **anonym** als Teamergebnis abgebildet werden. Von den 5 Teammitgliedern müssen auch mindestens 3 im Dienst sein. Und was heißt anonym? Bei der **Erhebung** darf kein direkter oder indirekter Bezug zu einer/m Mitarbeiter/-in hergestellt werden. Ein direkter Bezug wäre bspw. der Name oder das Organisations-Zeichen des/der Mitarbeiters/-in; ein indirekter Bezug z.B. die Darstellung der Kundennummer, über die eine Zuordnung des Arbeitsergebnisses zum/zur Mitarbeiter/-in möglich wäre. Diese Regelung gilt nicht nur für die automatisierte Software der Zentrale (z.B. Führungsinformationssystem (FIS)), sondern auch bereits für Excel-Tableaus, die vor Ort bspw. durch Führungskräfte erstellt werden.

Welche Ausnahmen gibt es? Hier einige Beispiele:

- Grundsätzlich gilt: Ausnahmen wie z.B. eine DORA-Auswertung oder ein Steuerungstableau mit Beschäftigtendaten sind nur mit Zustimmung des HPR/BPR bzw. der örtlichen Personalvertretung zulässig.
- Stichproben z.B. zur Überprüfung der Arbeitsqualität und Prozesse sind im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht einer Führungskraft erlaubt. Wenn allerdings Arbeitsergebnisse über einen Zeitraum abgebildet werden, handelt es sich nicht mehr um eine Stichprobe, sondern um eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle. Dies ist untersagt.
- Wenn ein begründeter Verdacht von strafbarem Verhalten, Dienstpflicht-/ Vertragsverletzung, Datenmanipulation oder sonstigem persönlichen Fehlverhalten vorliegt, können Daten ausschließlich über die Zustimmung der Zentrale individuell ausgewertet werden.





ver.di – wir ... in der BA Aktuelle Informationen

arbeitsverwaltung_ **info**

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Kollegen und Kolleginnen der BA im Rechtskreis SGB III. Für die BA Kolleginnen und Kollegen in den Jobcentern gilt diese eingeschränkt. Bei der Weitergabe von Daten aus den zentralen Verfahren der IKT der BA gelten auch die Regelungen der DV. Hier ein Beispiel: Der Geschäftsführer eines Jobcenters hat den Verdacht einer strafbaren Handlung bei einem zugewiesenen Beschäftigten der BA festgestellt und möchte die personalisierten Daten aus der Fachanwendung erhalten. Dieser Geschäftsführer darf keinen Auszug dieser Daten erhalten, sondern muss seinen dokumentierten Verdacht an die Zentrale zur Entscheidung der weiteren Vorgehensweise übersenden.

Die Personalräte der Jobcenter haben jedoch die Möglichkeit, die Regelungen der DV IKT in eine eigene Dienstvereinbarung zu übernehmen. Sofern dazu keine Bereitschaft der Geschäftsführung in den Jobcentern besteht, bietet das Bundesdatenschutzgesetz eine gute Grundlage für das weitere Vorgehen.

[Link zur „Dienstvereinbarung IKT“](#)

**UNSER SERVICE
IM MITGLIEDERNETZ**



Arbeitszeugnisberatung	Erwerbslosenberatung
Bildungsangebote	Freizeitunfall-Leistung
Lohnsteuerservice	Ein-Euro-Beratung
Beratung für Freie & Selbstständige	ver.di-shop
Internationaler Studierendenausweis	

[Bundesfachgruppe im Internet](#)



Sozialversicherung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft